

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/042/2012)

Sitzung am: 21.06.2012

Beschluss zu: V1579/12

Gegenstand:

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung).
2. Der Stadtrat beschließt gleichzeitig die Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 17. Juli 1997.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung)

Vom 21. Juni 2012

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) sowie des § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 folgende Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand der Satzung

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 2 Anspruchsberechtigung

II. Erstattungsvoraussetzungen und Zumutbarkeit

§ 3 Notwendiger Schulweg

§ 4 Mindestentfernung

§ 5 Notwendige Beförderungsart

§ 6 Aufsichtspersonen und begleitende Personen

III. Umfang und Höhe der Kostenübernahme

§ 7 Pauschalen und Höchstbeträge

§ 8 Eigenanteilspflicht

IV. Verfahren

§ 9 Antragspflicht und Fristen für Genehmigung

§ 10 Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

§ 11 Verfahren zur Eigenanteilerhebung

§ 12 Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelung

§ 14 Inkrafttreten

I. Gegenstand der Satzung

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt zur notwendigen Schülerbeförderung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Anspruchsberechtigung, die Kostenerstattung und die Beförderungsleistungen an Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaberinnen/Sorgerechtsinhaber sowie die Eigenanteilerhebung.

(2) Notwendige Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes umfasst alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht notwendigen Fahrten von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule („Schulwegfahrten“). Diese Schulwegfahrten werden nach Maßgabe dieser Satzung durch den öffentlichen Personenverkehr, Beförderungsleistungen nach Absatz 7 und Absatz 8 sowie private Beförderung nach Absatz 9 erbracht.

Die Teilnahme an Ganztagsangeboten entsprechend der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten ist im Sinne dieser Satzung dem stundenplanmäßigen Unterricht gleichgestellt.

(3) Schule kann jede zur Erfüllung der Schulpflicht besuchte öffentliche Schule nach Schulgesetz oder eine entsprechende staatlich genehmigte Ersatzschule sein. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Satzung ist jeder Unterricht an dieser Schule an gesetzlichen Schultagen, der in einem festen für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan aufgeführt ist und unter Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet. Einrichtungen nach § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes sind nicht Schule in diesem Sinne.

(4) Als Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers gilt nach § 12 Absatz 2 Sächsisches Melderegistergesetz die vorwiegend benutzte Wohnung.

(5) Fahrten zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten („Unterrichtsfahrten“) sind nicht Schülerbeförderung im Sinne von § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes. Sie sind selbst dann nicht Gegenstand dieser Satzung, wenn die Fahrt von der bzw. zurück zur Wohnung direkt, d. h. ohne den Umweg über die Schule, geschieht.

(6) Fahrten zwischen der elterlichen Wohnung und der Unterkunft am Schulort können nur bei internatsmäßiger Unterbringung als notwendige Schülerbeförderung anerkannt und wie

Schulwegfahrten behandelt werden („Schulortfahrten“). Fahrten zu den gemäß § 13 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes bei Förderschulen eingerichteten Heimen werden jedoch nicht als notwendige Schülerbeförderung vom Regelungsgegenstand der Satzung erfasst.

(7) Beförderungsleistungen sind der Einsatz und die Finanzierung von vertragsgebundenen Fahrzeugen (z. B. Behindertenfahrdienste, Kleinbusse, Schulbusse) unter Einhaltung der einschlägigen personenbeförderungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der Einsatz von notwendigen Aufsichtspersonen zur Schülerbeförderung. Rechtsansprüche der Antragstellerin oder des Antragstellers über die vertraglich geregelten Leistungsbedingungen hinaus sind ausgeschlossen. In der Regel sind Beförderungsleistungen Sammelfahrten (Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug). Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten und der Fahrtstrecke an individuelle Bedürfnisse der Antragsteller. Bei notwendigen Veränderungen hat die Absprache mit dem Schulverwaltungsamt zu erfolgen.

(8) Schulbusse können im Bedarfsfall, zum Beispiel bei fehlender Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz und/oder bei nicht gegebener Schulwegsicherheit eingerichtet werden. Über den Einsatz eines Schulbusses entscheidet allein das Schulverwaltungsamt.

(9) Private Beförderung umfasst sowohl die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges als auch von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst veranlasste Taxifahrten.

§ 2

Anspruchsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt sind schulpflichtige Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigter (Antragstellerin/Antragsteller), die ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben und eine Schule im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden besuchen und dabei die Erstattungsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt darüber hinaus in Ausübung ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht nach dieser Satzung Zuschüsse nur zu den für Schulortfahrten notwendigen Beförderungskosten an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Dresden, die eine Schule in einem anderen Bundesland besuchen.

(3) Eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Schülerin bzw. der Schüler bereits eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundes-Ausbildungsförderungsgesetz oder Arbeitsförderungsgesetz erhält oder über ein eigenes Einkommen verfügt. Im Zweifelsfall hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Nicht-Zutreffen der Hinderungsgründe nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung trifft nach Antrag das Schulverwaltungsamt. Das Schulverwaltungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine Anspruchsberechtigung auch dann feststellen, wenn einzelne Erstattungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine nach Absatz 1, 2 oder 4 festgestellte Anspruchsberechtigung entfällt bei wiederholter rechtskräftig festgestellter Schulpflichtverletzung.

II. Erstattungsvoraussetzungen und Zumutbarkeit

§ 3

Notwendiger Schulweg

(1) Maßgebend für den notwendigen Schulweg ist

a) bei Schulwegfahrten im Regelfall die Länge der kürzesten regelmäßig nicht besonders gefährlichen öffentlichen Wegstrecke vom Ausgang des Wohngrundstückes bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes. Für die Ermittlung der Wegstrecke ist für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Dresden der kürzeste regelmäßig nicht besonders gefährliche öffentliche Fußweg maßgebend, für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb Dresdens sowie bei Schulortfahrten die kürzeste öffentliche Fahrtstrecke.

b) gegebenenfalls die Länge des im Rahmen der Schulwegsicherung vorgeschriebenen Schulweges.

(2) Soweit ein Schulbezirk besteht, gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zu einer entsprechenden öffentlichen Schule des Schulbezirkes als notwendig.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an einer öffentlichen Förderschule gilt ein Schulweg grundsätzlich nur zur nächstgelegenen gleichartigen öffentlichen Förderschule als notwendig.

(4) Von den Bestimmungen nach Absatz 2 bzw. 3 kann nur aus folgenden Gründen abgewichen werden:

a) Unmöglichkeit des Besuches der Schule nach Absatz 2 bzw. 3 aus schulorganisatorischem Grund,

b) erwünschte Vermeidung eines Schulwechsels auf Grund eines Wohnungswechsels im letzten Schulhalbjahr der jeweiligen Schulart,

c) angeordneter Besuch einer weiter entfernten Schule durch die Schulaufsichtsbehörde, nicht jedoch aus sonstigen privaten oder disziplinarischen Gründen.

(5) Als Länge des notwendigen Schulweges gilt im Zweifelsfall die anhand aktuellen Kartenmaterials vom Schulverwaltungsamt festgestellte Wegstrecke.

§ 4

Mindestentfernung

(1) Ein notwendiger Schulweg nach § 3 gilt bis zu folgenden Mindestentfernungen ohne Anspruch auf Übernahme von Beförderungskosten als zumutbar:

a) bis 2,0 km für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 4,

b) bis 3,5 km für die Schüler der Klassenstufe 5 bis 10,

c) bis 35,0 km für die Schüler allgemeinbildender Schulen ab Klassenstufe 11, für die Schüler berufsbildender Schulen sowie generell bei Schulortfahrten.

(2) Eine Mindestentfernung nach Absatz 1 a bis c gilt nicht

a) für Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte,

b) für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), GI (gehörlos) und BI (Blinde),

c) wenn die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde.

§ 5

Notwendige Beförderungsart

(1) Für die notwendige Schülerbeförderung sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Andere Beförderungsarten können als notwendig nur anerkannt werden, wenn die Schülerbeförderung im Einzelfall mit öffentlichem Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist.

(2) Beförderungsleistungen und private Beförderungen werden im Rahmen dieser Satzung auf Antrag ohne weitere Begründung nur für Schülerinnen und Schüler

a) mit entsprechender Behinderung an Schulen für Körperbehinderte, geistig Behinderte, Hörgeschädigte, Blinde und Sehbehinderte,

b) mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen G (gehbehindert), aG (außergewöhnlich gehbehindert), H (hilflos), GI (gehörlos) und BI (Blinde),

c) der Klassenstufe 1 und 2 des Förderzentrums Sprache Dresden, der Schulen für Lernbehinderte und der Schulen für Erziehungshilfe bei mehr als einem Umstieg mit dem öffentlichen Personenverkehr unter Beachtung der Mindestentfernung nach § 4 Absatz 1 a genehmigt.

(3) Für tägliche Schulwegfahrten mit einer Entfernung von mehr als 20 Kilometern (Entfernung zwischen Schule und Wohnung) gilt ein Vorrang der privaten Beförderung im Sinne Absatz 4 Satz 2 unabhängig von der Art der Behinderung.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn

a) die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen amtsärztlich bescheinigt wurde,

- b) bei Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nachweislich die Wartezeiten nach Ankunft vor Schulbeginn bzw. nach Schulende bis zur Abfahrt regelmäßig jeweils mehr als 60 Minuten betragen,
 - c) nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 4 Absatz 1 a bis c für Schulwege festgelegten Mindestentfernung nicht besteht,
 - d) eine private Beförderung für Schülerinnen und Schüler bei Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen nachweislich erheblich kostengünstiger ist,
 - e) das Schulverwaltungsamt dies in besonderen Ausnahmefällen feststellt.
- In den Fällen a bis e hat die anteilige Kostenübernahme für eine private Beförderung grundsätzlich Vorrang vor Beförderungsleistungen, sofern die Realisierung einer Beförderungsleistung nicht kostengünstiger für die Landeshauptstadt Dresden ist. Die jeweiligen Nachweise hat der Antragsteller unaufgefordert und auf seine Kosten zu erbringen.

§ 6

Aufsichtspersonen und begleitende Personen

- (1) Die Notwendigkeit einer Aufsichtsperson für Beförderungsleistungen nach § 1 Absatz 7 legt das Schulverwaltungsamt fest.
- (2) Eine Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler mit einer begleitenden Person, in der Regel die Sorgerechtsinhaber, bei der Schülerbeförderung mit ausschließlich öffentlichem Verkehrsmittel wird auf Antrag genehmigt
- a) bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen G, aG, Gl, H und Bl nach § 5 Absatz 2 Buchstabe b. Die Fahrtkostenerstattung für die Schülerin bzw. den Schüler erfolgt dann in Höhe der erworbenen Wertmarke. Die Höhe der Kostenerstattung für die begleitende Person beträgt bei Nichtvorliegen des Merkzeichens B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes.
 - b) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Buchstabe c. Die Fahrtkostenerstattung beträgt dann 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes für die Schülerin oder den Schüler als auch 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes für die begleitende Person.
 - c) bei Vorliegen einer amtsärztlichen Einschätzung nach § 5 Absatz 4 Buchstabe a. Die Fahrtkostenerstattung beträgt dann 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes für die Schülerin oder den Schüler als auch 100 Prozent des preisgünstigsten Tarifes für die begleitende Person.
 - d) für alle übrigen Schülerinnen und Schüler durch Einzelfallentscheidung des Schulverwaltungsamtes. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt dann für die Schülerin oder den Schüler sowie die begleitende Person entsprechend § 7 Absatz 1 a oder b.
- (3) Die Erstattung zusätzlicher Kosten für eine begleitende Person wird bei privater Schülerbeförderung nicht anerkannt.

III. Umfang und Höhe der Kostenübernahme

§ 7

Pauschalen und Höchstbeträge

- (1) Jede nach dieser Satzung gültige Genehmigung für eine Kostenerstattung begründet bei bestätigtem, regelmäßig erfolgtem Schulbesuch auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages unter Maßgabe der §§ 9 und 10 der Satzung einen Anspruch auf Erstattung
- a) einer schuljährlichen Kostenpauschale für alle Schülerinnen und Schüler bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel innerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe. Diese Pauschale beträgt 50 Prozent des preisgünstigsten Tarifes.

b) einer schuljährlichen Kostenpauschale für alle Schülerinnen und Schüler bei Schülerbeförderung mit öffentlichem Verkehrsmittel außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe. Diese Pauschale beträgt 50 Prozent des preisgünstigsten Tarifes, insgesamt jedoch nicht mehr als 260 Euro.

c) für die privat organisierte Schülerbeförderung mit einem Kraftfahrzeug in Höhe von 0,20 Euro je Beförderungskilometer, insgesamt jedoch nicht mehr als 260 Euro schuljährlich. Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten werden nicht erstattet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Beförderungsleistungen und private Beförderungen nach § 5 Absatz 2 a bis c, Absatz 3 und Absatz 4 a haben, beträgt die Höhe der Kostenübernahme durch die Landeshauptstadt Dresden schuljährlich 85 Prozent der notwendigen Beförderungskosten, jedoch nicht mehr als 2.600 Euro. Für alle übrigen Schülerinnen und Schüler, bei denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel als unzumutbar anerkannt wurde, beträgt die Höhe der Kostenübernahme schuljährlich nicht mehr als 260 Euro.

a) Die schuljährlichen Kosten von Beförderungsleistungen ergeben sich aus den durchschnittlichen notwendigen Beförderungskosten nach § 11 Absatz 2.

b) Maßgebend für die Kostenermittlung bei selbst veranlasster Taxibeförderung sind die nachgewiesenen Aufwendungen.

c) Für die privat organisierte Schülerbeförderung mit einem Kraftfahrzeug werden Kosten in Höhe von 0,20 Euro je Beförderungskilometer angerechnet. Kosten für gegebenenfalls notwendige Leerfahrten werden nicht erstattet.

(3) Belege im Sinne von Absatz 1 und 2 sind nur Belege nach § 10 Absatz 5.

(4) Der jährliche Fahrtkostenzuschuss für Schulortfahrten in andere Bundesländer gemäß § 2 Absatz 2 ordnet sich in die Fälle nach Absatz 1 b bzw. c ein.

§ 8

Eigenanteilspflicht

(1) Die über die zu erstattenden Kostenpauschalen bzw. über die Höchstbeträge nach § 7 hinausgehenden Kostenanteile sind von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Sorgeberechtigten grundsätzlich als Eigenanteil zu tragen. Bei Nutzung eines durch das Schulverwaltungsamt eingesetzten Schulbusses gemäß § 1 Absatz 8 haben die Schülerinnen und Schüler einen Eigenanteil in Höhe von 50 Prozent des preisgünstigsten Tarifes des Verkehrsverbundes Oberelbe zu tragen. Ein Erlass des Eigenanteils bei Schulbusnutzung ist ausgeschlossen.

(2) Ein Erlass des Eigenanteils für Beförderungsleistungen, die nach § 5 Absatz 2 Buchstaben a bis c, Absatz 3 und Absatz 4 Buchstabe a genehmigt wurden (Behindertenfahrdienste), kann für Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in Dresden auf entsprechenden Antrag durch das Schulverwaltungsamt genehmigt werden, wenn die Bedürftigkeit durch Vorlage des Dresden-Passes nachgewiesen ist und keine Sozialleistungen bezogen werden, für die auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Sozialleistungen, für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden sind insbesondere solche nach Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Das Schulverwaltungsamt kann von der antragstellenden Person einen Nachweis über den Sozialleistungsbezug fordern.

(3) Der Erlass des Eigenanteils ab Bewilligungsbeginn ist nur möglich, wenn innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides vom Schulverwaltungsamt ein entsprechender Antrag unter Vorlage des Dresden-Passes gestellt und gegebenenfalls der in Absatz 2 aufgeführte Nachweis vorgelegt wird. Später eingehende Anträge werden bei Vorliegen der Erlassvoraussetzungen mit dem Tag der Antragstellung bewilligt.

IV. Verfahren

§ 9

Antragspflicht und Fristen für Genehmigung

- (1) Leistungen werden nur auf Antrag und nur nach Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich (Antragsformular) und im Vorhinein zu stellen. Das Antragsformular ist im Schulsekretariat oder via Internet (www.dresden.de) erhältlich. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers im Sekretariat der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schule abgegeben werden. Als Antragsdatum gilt das Datum des Posteingangs im Schulsekretariat bzw. bei Online-Anträgen das vom System vergebene Antragsdatum. Im Genehmigungsfall wird der Antrag ab dem Tag der Antragstellung bewilligt, sofern die Erstattungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Eine vor das Antragsdatum zurückwirkende Genehmigung ist nur in den ersten zwei Schulwochen nach Schuljahresbeginn zum Datum des Schulbeginns zulässig.
- (3) Eine Genehmigung nach dieser Satzung gilt so lange, wie die Voraussetzungen vorliegen, die zu der Genehmigung geführt haben. Entsprechende Veränderungen sind dem Schulverwaltungsamt von der Schülerin bzw. von dem Schüler bzw. deren Sorgerechtsinhabern unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus unterlassener schriftlicher Mitteilung hervorgerufene finanzielle Folgen gehen zulasten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. deren Sorgerechtsinhabern.

§ 10

Verfahren der Kostenerstattung/Abrechnung

- (1) Eine Kostenerstattung erfolgt nur auf Auszahlungsantrag (Auszahlungsformular). Das Auszahlungsformular enthält folgende Angaben: Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers, die besuchte Schule und Klasse sowie Name, Vorname, Anschrift und Bankverbindung (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Kreditinstitutes sowie der IBAN-Nummer) des Kontoinhabers, den Abrechnungszeitraum und den geforderten Gesamtbetrag. Der Auszahlungsantrag ist vollständig auszufüllen. Die in Absatz 5 dieses Paragraphen geforderten Nachweise sind Pflichtbestandteil des Auszahlungsantrages.
- (2) Die Erstattung genehmigter Fahrtkosten soll bis zum 30. September und muss bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Der dafür notwendige Auszahlungsantrag ist mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides im Schulsekretariat der Schule, welche die Schülerin bzw. der Schüler im vorangegangenen Schuljahr besuchte, zur Bearbeitung im Sinne des Absatzes 6 abzugeben. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Schule. Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen schicken den Auszahlungsantrag mit dem Bearbeitungsvermerk des Schulsekretariates der jeweiligen besuchten Schule sowie die Kopie des Bewilligungsbescheides zur Bearbeitung an das Schulverwaltungsamt Dresden. Unvollständige oder nicht vom Schulsekretariat bearbeitete Auszahlungsanträge werden zurückgewiesen.
- (3) Auszahlungsanträge, die bis zum 30. September des Jahres im Schulsekretariat eingehen, werden durch das Schulverwaltungsamt bis zum 31. Dezember des Jahres bearbeitet. Bei einem Antragseingang bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die Bearbeitung des Antrages bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres. Bei einer späteren Beantragung erlischt der Anspruch für das abzurechnende Schuljahr.
- (4) Die Festlegungen dieser Satzung zur Abrechnung über schuljährlich zu erstattende Beträge gelten gerundet anteilig je Monat. In begründeten Ausnahmefällen können von der bearbeitenden Stelle Zwischenabrechnungen vereinbart werden. Rundungsdifferenzen werden dann mit der letzten Abrechnung des Abrechnungszeitraumes ausgeglichen.
- (5) Als Nachweis für entstandene notwendige Kosten gelten für die Abrechnung folgende Belege:
 - a) bei genehmigten Schulwegfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln außerhalb des Verkehrsverbundes Oberelbe die verwendeten Originalfahrkarten,

- b) bei genehmigten Schulortfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die verwendeten Originalfahrkarten,
 - c) bei selbst veranlassten Taxifahrten die als "Schülerbeförderung" namentlich spezifizierten Originalquittungen oder Originalrechnungen mit einem entsprechenden Zahlungsnachweis,
 - d) bei genehmigten Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug nach § 7 Absatz 1 c bzw. § 7 Absatz 2 c die von der Schule im Auszahlungsantrag bestätigten Fahrten.
- (6)** Die Abrechnungsbearbeitung gemäß Absatz 2 umfasst
- a) die Kontrolle des Vorliegens der Genehmigung,
 - b) die Feststellung des Erstattungsbetrages gemäß § 7,
 - c) die Prüfung des Schulbesuches im abzurechnenden Schuljahr,
 - d) die Prüfung der geforderten Belege entsprechend Absatz 5.

§ 11

Verfahren zur Eigenanteilserhebung

(1) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der notwendigen Beförderungskosten und damit des Eigenanteils einer Schülerin oder eines Schülers bei Beförderungsleistungen, ausschließlich für Behindertenfahrdienste, sind die durch Kostenanalyse aus den Aufwendungen für vertragsgebundene Schülerbeförderung des Vorjahres nach Beförderungskategorien getrennt ermittelten Basispreise, die für die Beförderung anzurechnende Entfernung und die schuljährlich anzusetzende Fahrtanzahl („Turnus“).

(2) Die Berechnungsformel für den jährlichen Kostenaufwand einer Schülerin oder eines Schülers lautet damit: schuljährliche Kosten = Basispreis x Entfernung x Turnus.

(3) Der schuljährliche Eigenanteil ergibt sich aus den Kosten nach Absatz 2 gemäß § 8 i. V. m. § 7. Die Zahlung des Eigenanteils an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt auf der Grundlage des Eigenanteilsbescheides in 12 Monatsraten, fällig jeweils am 15. des laufenden Monats. Auf Wunsch können Vorauszahlungen vereinbart werden.

(4) Die festgelegten Raten sind auch bei Ausfall von Beförderungen gemäß Fälligkeit einzuzahlen. Von der Schule bestätigte, entschuldigt ausgefallene Beförderungen (z. B. Krankheit, Probebeschulung, Landheimfahrt usw.) berechtigen zur Rückerstattung bereits entrichteter Eigenanteilszahlungen in entsprechender Höhe, sofern der Ausfall 5 Prozent der schuljährlich angesetzten Fahrten übersteigt.

§ 12

Verfahren bei Schulen in freier Trägerschaft sowie in Trägerschaft des Freistaates Sachsen

(1) Die Antragstellung erfolgt entsprechend § 9. Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend § 10.

(2) Die Auszahlungsanträge entsprechend § 10 sind von den nichtkommunalen Schulen dem Schulverwaltungsamt bis spätestens zehn Werktage nach den in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Stichtagen zu übergeben. Die durch das Schulverwaltungsamt festgestellten Erstattungsbeträge werden als Gesamtsumme je Schule inklusive einer Auflistung der an die Schülerinnen und Schüler bzw. an deren Sorgerechtsinhaberinnen/Sorgerechtsinhaber auszahlenden Einzelbeträge übergeben. Die Auszahlung an die Anspruchsberechtigten erfolgt durch die Schulen in nichtkommunaler Trägerschaft. Der Auszahlungsnachweis ist dem Schulverwaltungsamt unaufgefordert bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres zu übergeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsregelung

Die Abrechnung der Leistung aus dem Schuljahr 2011/2012 erfolgt entsprechend der Satzung in der Fassung vom 17. Juli 1997, zuletzt geändert am 24. November 2011.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2012 mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung) vom 17. Juli 1997 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin